

56. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - betreffend die Anlage 7 -

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 55. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert.
(Letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsnachtrag war Nachtrag 48)

Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht werden nach dem Gliederungspunkt „§ 186 Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren“ die Gliederungspunkte „§ 187 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus einem kapitalgedeckten Abrechnungsverband“, „§ 187a Einmalbetrag“ und „§ 187b Optionen zur Zahlung des Einmalbetrages“ eingefügt.
2. § 143 (Kündigung einer Beteiligung) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I West bzw. Abrechnungsverband I Ost (Versorgungskonto I) richtet sich der vom ausgeschiedenen Beteiligten zu zahlende finanzielle Ausgleich nach den §§ 144 bis 144 c.
²Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband II bzw. dem Abrechnungsverband I Ost (Versorgungskonto II) richtet sich der vom ausgeschiedenen Beteiligten zu zahlende finanzielle Ausgleich nach den §§ 187 bis 187b.“
3. § 176 Abs. 5 (Aufbringung der Mittel, Vermögen) wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

„(5) Das Vermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen der für regulierte Pensionskassen geltenden gesetzlichen Regelungen einschließlich der zugehörigen Anlageverordnung anzulegen.“
4. § 181 Abs. 2 Buchst. b) wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

„die Beteiligten nach § 140 Buchst. b, c, d und Abs. 2 in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001 9,40 v. H., vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 8,84 v. H., vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2011 11,02 v. H., vom 1. Januar 2012 bis 31.12.2016 11,97 v. H. und ab 1. Januar 2017 10,81 v. H.“
5. § 184 Abs. 2, Satz 5 der Anlage 7 zur Satzung der DRV KBS wird § 184 Abs. 2, Satz 6 der Anlage 7 zur Satzung der DRV KBS.

6. § 184 Abs. 2, Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 werden von den Beteiligten nach Abs. 1
im Jahr
2017 bis 2021

Zuwendungen in Höhe von
je 4.540.000,00 €

erhoben.“

7. Nach § 186 (Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren) werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 187

Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus einem kapitalgedeckten Abrechnungsverband

- (1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband II bzw. dem Versorgungskonto II hat der ausgeschiedene Beteiligte für die auf ihm lastenden Verpflichtungen einen finanziellen Ausgleich für nicht gedeckte Fehlbeträge und Unterfinanzierungsrisiken aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse zu erbringen, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein bilanzieller Fehlbetrag vorliegt.
- (2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form eines Einmalbetrages (§ 187a) zu leisten, sofern sich der ausgeschiedene Beteiligte nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Einmalbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Zahlung nach einer der in § 187b vorgesehenen Optionen entscheidet. ²Insolvenzfähige Beteiligte können die ratenweise Tilgung im Rahmen der Zahlungsoptionen nach § 187b Abs. 1 und die Einmalzahlung nach § 187b Abs. 1 Buchst. c nur wählen, wenn sie bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt
- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
 - b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
 - c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts

in Höhe des nach § 187a berechneten Einmalbetrages (Sicherungsbetrag) vorlegen.

³Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen. ⁴Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Zahlungszeitraums nach § 187b ein, hat der ausgeschiedene Beteiligte unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen.

- (3) ¹Ist der ausgeschiedene Beteiligte durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Beteiligten des Abrechnungsverbandes hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den ausgliedernden Beteiligten zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Beteiligten entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Beteiligten in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über den ausgliedernden Beteiligten pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der

Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Beteiligung im Abrechnungsverband II bzw. Versorgungskonto II zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Beteiligter Pflichtversicherte von einem anderen Beteiligten des Abrechnungsverbandes im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

- (4) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Beteiligten im Abrechnungsverband II mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Beteiligter ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Beteiligten Arbeitsverhältnisse begründet, so ist der Beteiligte verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den auf sie entfallenden Anteil am Einmalbetrag nach § 187b Absatz 1 bis 3 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, sind die Ansprüche und Anwartschaften in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag der Personalübernahme über den Beteiligten pflichtversicherten Beschäftigten entspricht. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine besondere Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 141 Abs. 3 geschlossen hat.“

„§ 187a Einmalbetrag

- (1) ¹Der Einmalbetrag berechnet sich durch Multiplikation der Unterfinanzierungsquote mit der Summe des Barwertes der auf den ausgeschiedenen Beteiligten entfallenden Verpflichtungen im Abrechnungsverband II bzw. Versorgungskonto II (Verpflichtungsbarwert) und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v. H. dieses Barwertes. ²Die Unterfinanzierungsquote ergibt sich aus der Differenz der Zahl 1 zur Ausfinanzierungsquote. ³Die Ausfinanzierungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis des zum Stichtag des letzten Jahresabschlusses vor dem Ausscheiden des Beteiligten vorhandenen Teilvermögens des Abrechnungsverbandes II bzw. Versorgungskontos II zur Summe des Barwertes der Verpflichtungen des Abrechnungsverbandes II bzw. Versorgungskontos II (Gesamtverpflichtungsbarwert) und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v. H. dieses Barwertes. ⁴Das Teilvermögen entspricht dem Betrag der Verlustrücklage zuzüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich eines bilanziellen Fehlbetrages des Abrechnungsverbandes II bzw. Versorgungskontos II.
- (2) Für die Ermittlung des Verpflichtungsbarwertes und Gesamtverpflichtungsbarwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung im Abrechnungsverband II bzw. Versorgungskonto II zu berücksichtigen
- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten, künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen und ruhende Ansprüche, sowie
 - b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften.
- (3) ¹Die Verpflichtungsbarwerte sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar zu ermitteln. ²Zur Gewährleistung ausreichender Sicherheiten ist als Rechnungszins der zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen, höchstens jedoch ein Zinssatz von 2,75 v. H. ³Als Sterbetafeln sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G mit den an die Verhältnisse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angepassten Modifikationen zu verwenden. ⁴Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 160 wird ein-kalkuliert.

- (4) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen hat der ausscheidende Beteiligte zu tragen.
- (5) ¹Der Einmalbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. ²Liefert der ausgeschiedene Beteiligte die für die Berechnung des Einmalbetrags notwendigen Daten erst nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung berechnete Betrag mit dem Rechnungszins des Absatzes 3 Satz 2 bis zum Ablauf des Monats der Datenlieferung aufgezinnt.“

„§ 187b Optionen zur Zahlung des Einmalbetrages

- (1) Der ausgeschiedene Beteiligte kann für die Erfüllung des nach § 187a berechneten Betrages anstelle der Einmalzahlung zwischen folgenden Optionen wählen:
- a) ¹Der ausgeschiedene Beteiligte kann den Einmalbetrag zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des Zinssatzes gemäß § 187a Abs. 3 Satz 2 sowie einer zusätzlichen jährlichen Verwaltungskostenpauschale von 2 v. H. des pro Jahr zu zahlenden Betrages in maximal 20 gleichen Jahresraten tilgen (ratenweil Tilgung); die Jahresrate ist jeweils vorschüssig zum Jahrestag der Beendigung der Beteiligung fällig. ²Der ausgeschiedene Beteiligte kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres verlangen, dass der Umfang einer Insolvenzversicherung nach § 187 Abs. 2 Satz 2 auf den Betrag der Restschuld zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzüglich der in diesem Jahr fälligen Jahresrate beschränkt wird.
- b) ¹Der ausgeschiedene Beteiligte kann sich bei einer Einmalzahlung oder ratenweisen Tilgung auch für die nachträgliche Neuberechnung des nach § 187a ermittelten Betrages des zum Zeitpunkt des Ausscheidens vereinbarten Nachberechnungszeitraumes entscheiden. ²In diesem Fall können während des vereinbarten Nachberechnungszeitraumes sowohl der ausgeschiedene Beteiligte als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach jeweils fünf Jahren durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der zu entrichtende Betrag zum Ende des Kalenderjahres, das dem Verlangen folgt, auf der Grundlage der dann gemäß § 187a Abs. 3 maßgebenden Berechnungsparameter neu berechnet und dem unter Berücksichtigung der laufenden Durchschnittsverzinsung und Rentenzahlungen fortgeschriebenen Verpflichtungsbarwert (Vergleichswert) gegenübergestellt wird. ³Ist der neu ermittelte Betrag geringer, als der Vergleichswert, hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See dem ausgeschiedenen Beteiligten den Differenzbetrag zu erstatten; im umgekehrten Fall ist der ausgeschiedene Beteiligte verpflichtet, den Differenzbetrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu zahlen. ⁴Zum Ende des Zahlungszeitraums wird nach den gleichen Grundsätzen eine Schlussrechnung erstellt.
- (c) ¹Der ausgeschiedene Beteiligte kann bei seiner Entscheidung für die Option der nachträglichen Neuberechnung gemäß Buchstabe b verlangen, dass für die Ermittlung des von ihm nach § 187a zu zahlenden Betrages der maßgebende Rechnungszins um den Faktor 1,66 erhöht wird und sich dadurch der anfänglich zu zahlende Betrag reduziert. ²Der Erhöhungsfaktor wird für die Erstberechnung und die nachträglichen Neuberechnungen zugrunde gelegt. ³Bei dieser Option werden Differenzbeträge zugunsten des Beteiligten nicht ausgezahlt, sondern bis zur Schlussrechnung vorgetragen. ⁴Die Schlussrechnung erfolgt zum Ende des Nachberechnungszeitraums mit den dann maßgebenden Rechnungsgrundlagen ohne Berücksichtigung des Erhöhungsfaktors.

- (2) ¹Die nach Absatz 1 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Beteiligten jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist der ausgeschiedene Beteiligte mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ebenfalls berechtigt, die ausstehenden Raten fällig zu stellen, bzw. die Schlussrechnung nach Absatz 1 zu erstellen.
- (3) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen hat der ausgeschiedene Beteiligte zu tragen.
- (4) ¹Der Sicherungsbetrag (§ 187 Abs. 2 Satz 2), den der ausgeschiedene Beteiligte zu erbringen hat, entspricht im Falle der Optionen des Absatzes 1 Buchst. a und b dem Einmalbetrag (§ 187a) zuzüglich der in Absatz 1 geregelten Verzinsung sowie der Verwaltungskostenpauschale nach Absatz 1 Buchst. a Satz 1. ²Soweit eine Neuberechnung nach Absatz 1 vorgenommen wurde, ist der Sicherungsbetrag bei allen Zahlungsmodalitäten unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Raten jeweils auf den neu ermittelten Betrag anzupassen. ³Auf Verlangen des ausgeschiedenen Beteiligten erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (Absatz 1). ⁴Der ausgeschiedene Beteiligte kann bei einer ratenweisen Tilgung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres verlangen, dass der Umfang einer Insolvenzversicherung auf den Betrag der Restschuld zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzüglich der in diesem Jahr fälligen Jahresrate beschränkt wird. ⁵Wählt der Beteiligte die Option nach Abs. 1 Buchst. c, wird die Insolvenzversicherung nicht mit dem um 1,66 erhöhten Rechnungszins, sondern mit dem Rechnungszins nach § 187a Abs. 3 berechnet.“

Artikel 2

Artikel 1 Nrn. 4, 5, 6 treten mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 3 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 1 Nrn. 1, 2 und 7 treten mit Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung am 12.05.2016 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 12. Mai 2016.

Vanhofen

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 12.05.2016 beschlossene Satzungsänderung des 56. Satzungsantrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 03.08.2016
Z 12/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Waltraud Schütz